



ZAUNKÖNIG 2018/ 2

Liebe Leserinnen und Leser,

der Februar geht zu Ende, und wir haben zwischenzeitlich sogar einige Tage echten Winter. Zeit also, die Informationskrümel für die nächste Ausgabe zusammen zu kehren. Vorab die Bitte um Nachsicht, dass es diesmal eine Schlagseite gibt mit Meldungen, die mit dem öffentlichen Dienst allenfalls mittelbar zu tun haben, aber uns ggf. alle intensiv betreffen werden.

Heute hier dabei:

Regierungs-(miss-)bildung in Berlin (4)
GroKo IV: BPersVG-Novelle angekündigt
Bundestag: „Spiel nicht mit den Schmuttelkindern, ...“ (2)
BVerfG: Medienarbeit der Regierung (Fall Wanka/ AfD)
BVerfG: Meinungsfreiheit und Schmähkritik
Ver.di/ dbb: Tarifrunde 2018
BMI: Rundschreiben zur 10. Änderung ATV
BVerwG: Diesel-Fahrverbote möglich
OVG Bremen: Kostenpflicht für Bundesliga-Polizeieinsätze
LKA Berlin: Neues im Fall Amri
EU: Brexit-Vertragsentwurf vorgelegt
VGH München: Schutz der stärksten Liste
OVG Lüneburg: „erweiterte Grundschulung“ zum SBG
OVG Bautzen: Beschlussverfahren über Dienstvereinbarung
EuGH: Ehrenamt und Arbeitszeit
EuGH: Sonderschutz für Schwangere eingeschränkt
VGH München: Mitbestimmung bei „Ideenmanagement“
OVG Berlin: Mitbestimmung bei Krankmeldungsverfahren
BMI: Rundschreiben zum Regress gegen Kraftfahrer
BVerwG: Rechtsweg, maßgeblicher Zeitpunkt für Auswahlentscheidung
OVG Berlin: „Hospitation“ als Vakanzvertretung oder Fortbildung?
OVG Münster: Zulässigkeit von Anträgen nach § 23 Abs. 3 BetrVG
OVG Koblenz: Gerichtsbesetzung im Eilverfahren
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Neues aus dem Bendlerblock: haarige Probleme, Ersatzlage, Jahresbericht WB

Regierungs-(miss-)bildung in Berlin (4)

Im Rahmen der merkwürdigsten Regierungsbildung der Bundesrepublik sind wir einige Schritte weiter. Nachdem man sich nachts fast über die Postenverteilung überworfen hatte, steht nun seit 7. Februar ein [Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD samt einer neuen [Verteilung der künftigen Ministerien](#).

Es wurde dann sofort gestritten, wer wen über den Tisch gezogen hatte. Zufrieden wie die Katze nach dem Besuch im Kühlschrank zeigte sich die CSU mit dem neuen Innen-, Bau- und Heimat-Experten Horst Seehofer. In der CDU ärgerten sich viele, die Chefin habe so am eigenen Kanzlerinnen-Sessel geklebt, dass dabei die Kerninhalte der Partei (und wichtige Posten) über Bord gegangen seien. Die SPD dröhnte überlaut, wie toll man doch verhandelt habe, wobei man aus Versehen den Parteivorsitzenden entsorgte, weil ihn niemand hinderte, mit seinem Griff nach dem Spesenkonto des Außenministers dann doch ein Wahlversprechen zu viel zu brechen. Nun stellt man sich mit Frau Nahles als neuer Chefin neu auf, worauf die Narren am Rhein am Rosenmontag titelten "Genossen, das Ende ist NAHles!" Darüber rutschte die SPD in den Umfragen zeitweise bis auf 16 % ab - in direkte Sichtweite der AfD.

Die CSU segnete den Vertrag gleich ab. Bei der CDU durften Ende Februar viele Delegierte eines Parteitages via Phönix-Liveübertragung erklären, warum sie dem Vertrag zustimmen, obwohl sie ihn für Mist halten. Und die SPD zählt die Wahlbriefe ihrer Mitglieder aus, um am Sonntag zu verkünden, ob sie nun will oder nicht.

Wie 2013 wurden dagegen, dass die Regierung vom Wohlwollen von 460.000 SPD-Mitgliedern abhängen soll, Verfassungsbeschwerden eingereicht. Es bedarf keiner großen Phantasie, zu erahnen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dies wie schon als unzulässig (weil nicht gegen einen Akt öffentlich-rechtlicher Gewalt gerichtet) abbügeln wird.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 6.12.2013 - [2 BvQ 55/13](#)

Wie zum Trost bewarb dann der bekannte Professor Ulrich Battis die Idee, die SPD stattdessen vor den Verwaltungs- oder Zivilgerichten wegen vermeintlicher Verstöße gegen Satzung oder Parteiengesetz zu verklagen. Man wird sehen, ob das mehr als Medien-Hype wird.

GroKo IV: BPersVG-Novelle angekündigt

Folgen wir der Annahme, dass die SPD-Mitglieder ihre Führung nicht komplett abschießen, sondern die dritte „Große Koalition“ in diesem Jahrtausend (also insgesamt die vierte seit 1949) durchwinken, dann enthält der [Koalitionsvertrag](#) auf S. 128 ff. auch einige Ankündigungen, den öffentlichen Dienst wieder einmal moderner, besser, zuverlässiger und effizienter zu machen. Darunter auch auf S. 128 in Zeile 6061 die knappe Ansage: „**Das Bundespersonalvertretungsrecht wird novelliert.**“ Nun ist eine Novellierung des BPersVG eigentlich seit dem MBG-Urteil der Verfassungsrichter vom Mai 1995 überfällig, doch hat das in den letzten 23 Jahren auch keinen großen politischen Geist gestört.

Ein Trost dabei: Was der bisherige BMI de Maizière unter „Novellierung“ verstanden hätte, hat er als Verteidiger hinlänglich am SBG gezeigt (nämlich Abbau bestehender Mitbestimmungsrechte). Für die Gewerkschaften könnte es mithin ein Lichtblick sein, dass die Worthülse „Novellierung“ nicht mehr von einem restaurativen Metternich-Imitator mit Inhalt befüllt wird, sondern von einem ideologisch wendigen Herrn, der immer schon zum Arbeitnehmer-Flügel CDA/ CSA zählte.

Bundestag: „Spiel nicht mit den Schmuttelkindern, ...“ (2)

Im Deutschen Bundestag haben die vereinigten Besitzstandsverteidiger der etablierten Parteien nach kurzem Nachdenken dann doch den AfD-Abgeordneten Reusch in das PKGr (Parlamentarisches Kontrollgremium für die Geheimdienste) gewählt, ebenso 3 Fachausschüsse mit AfD-Abgeordneten im Vorsitz besetzt. Vakant ist damit nur noch der Bundestags-Vizepräsident dieser Fraktion. Es bestätigt sich die Einschätzung, dass man sich nach höchst lautstarker Empörung dann recht schnell recht leise den Realitäten annähert. Das Ergebnis hätte man auch einfacher haben können. Gratulation den als Bettvorleger gelandeten selbstgefühlten Königstigern. Sie haben dem Ansehen des Parlaments bei den Menschen einen echten Dienst erwiesen.

BVerfG: Medienarbeit der Regierung (Fall Wanka/ AfD)

In eine ähnliche Richtung weist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Mitte Februar. Ende 2015 hatte die AfD Veranstaltungen unter dem Motto „Rote Karte für Merkel“ angesetzt. Darauf ließ die Bundesbildungsministerin Johanna Wanka der AfD via Pressemitteilung des Ministeriums ihrerseits die „Rote Karte“ zeigen. Der Ausdruck der Kabinettsoli-

darität ging daneben. Das BVerfG gab der dagegen gerichteten Klage der AfD jetzt statt. Als Bürgerin könne Frau Wanka privat sagen, was sie wolle, solange es nicht strafbar ist. Als Ministerin habe sie dagegen Neutralität zwischen den Parteien zu wahren. Politiker dürfen sich also in den öffentlichen Meinungskampf stürzen, dürfen dazu aber nicht den Apparat ihrer Behörde zweckentfremden.

Quelle: Urteil des BVerfG vom 27.2.2017 – [2 BvE 1/16 \(PM mit Link\)](#)

BVerfG: Meinungsfreiheit und Schmähkritik

Für nicht-amtliche Teilnehmer am Meinungskampf gelten erheblich höhere Narrenfreiheiten. Eine Gruppe mit Hang zur realsozialistischen Ostalgie hatte öffentlich frühere Fluchthelfer als „KdU-Banditen“ angegiftet und deren Strafverfolgung in der DDR gutgeheißen. Das sahen heute zuständige Strafrichter als Schmähkritik an, welche die Grenze zur Strafbarkeit überschritt. Nicht so das BVerfG: Es hob das Strafurteil auf, weil darin das Grundrecht der realsozialistischen Kader auf Meinungsfreiheit unzureichend gewürdigt worden sei, und wie so oft im öffentlichen Meinungskampf eine Vermutung für das Recht der freien Rede streite.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 20.2.2018 – [1 BvR 2465/13 \(PM 9/18 mit Link\)](#)

Ver.di/ dbb: Tarifrunde 2018

Für die anstehende Vergütungsrunde 2018 haben sich ver.di und die dbb Tarifunion, angelehnt an die Metallbranche, auf eine Tarifforderung von 6 % (mindestens 200 €) für die Mitarbeiter im Bund und in den Kommunen verständigt. Sollbruchstelle dürfte wie immer die finanzielle Belastbarkeit der Kommunen werden.

Quelle: dbb-Newsletter 23/2018 vom 23.2.2018

BMI: Rundschreiben zur 10. Änderung ATV

Im Juni 2017 haben sich die Tarifpartner für die VBL auf eine Reform der „Startgutschriften“ für rentenferne Mitarbeiter verständigt. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat den Änderungsstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) nun förmlich verteilt.

Quelle: Rundschreiben des BMI – D5-31004/10#4 vom 12.2.2018

BVerwG: Diesel-Fahrverbote möglich

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gab Ende Februar zwei Sprungrevisionen der „Deutschen Umwelthilfe“ statt und verknackte die Städte Düsseldorf und Stuttgart dazu, ihre Luftreinhaltepläne zu verschärfen, einschließlich der Prüfung von Fahrverboten für ältere Diesel-Fahrzeuge (Euro 5 ab Herbst 2019; ältere Modelle sofort), wenn anders die seit Jahren geltenden EU-Grenzwerte nicht einzuhalten sind. Zusätzliche Rechtsgrundlagen seien dazu nicht erforderlich, insbesondere keine vorherigen Änderungen der Straßenverkehrsordnung. Nun ist der Katzenjammer groß. Auf dem Weg dahin wird sich dann noch herausstellen, dass Diesel-Fahrverbote zwar die Stickoxide senken, aber bei erhöhtem Einsatz von Benzin-Motoren die Kohlenoxide steigen, und dass zu allem Überfluss die Feinstaub-Belastung weniger vom Ruß herrührt als vom Reifenabrieb, weshalb den Feinstaub-Werten die Antriebsart von Fahrzeugen reichlich egal ist (insofern: schönen Gruß an die Propheten der Elektromobilität, die bekanntlich mit einem Zentralauspuff in Form eines Kohlekraftwerks arbeitet).

Quelle: Urteile des BVerwG vom 27.2.2018 – [7 C 26.17, 7 C 30.17 \(PM 9/18 des Gerichts\)](#)

OVG Bremen: Kostenpflicht für Bundesliga-Polizeieinsätze

In einem spektakulären Verfahren befasste sich jetzt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen mit der Frage, welche Kosten für die Absicherung von Events, mit denen der Veranstalter Milliarden scheffelt, er trotzdem der Allgemeinheit auf den Deckel schreiben darf. Es klagt die nicht wirklich insolvenzbedrohte DFL (Deutsche Fußball-Liga) gegen Kostenbescheide des Landes Bremen für die erhöhten Polizeikosten bei „Hochrisikospielen“ der 1. Fußball-Bundesliga, bei denen erfahrungsgemäß „Fans“ die Umgebung des Stadions in Schutt und Asche zu legen versuchen, nebst Stresstest für die Notaufnahmen der umliegenden Krankenhäuser. Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht (VG) Bremen in 1. Instanz billigten die OVG-Richter hier das Verursacherprinzip und bestätigten den Gebührenbescheid an die DFL. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zugelassen.

Quelle: Beschluss des OVG Bremen vom 1.2.2018 – [2 LC 139/17 \(PM\)](#)

LKA Berlin: Neues im Fall Amri

Seit dem Breitscheidplatz-Attentat im Dezember 2016 wird untersucht, wie es dazu kommen konnte. Ein für die damaligen Opfer nicht wirkliche spaßiger Mosaikstein gelangte jetzt in die Medien: Derweil die Fahnder des Islamismus-Dezernats im LKA Berlin Überlastungsanzeigen schrieben und deshalb u.a. die Überwachung Amri einstellten, frönte der Dezernatsleiter hochbezahlten und genehmigten Nebentätigkeiten als Referent und Seminarleiter für gewerbliche Anbieter zum Thema Terrorabwehr. Nun fragt sich mancher, ob es im LKA Berlin auch deshalb so kunterbunt zuging, weil der Kollege nicht sein Dezernat leitete, sondern ständig seiner priorisierten privaten Tätigkeit nachging. Die „Zeit“ berichtet am 21. Februar sichtlich befremdet unter dem Titel ["Terrorermittler mit Nebenjob"](#).

EU: Brexit-Vertragsentwurf vorgelegt

Am 28. Februar legte EU-Chefunterhändler Barnier der Öffentlichkeit den ersten Entwurf eines Vertrages zwischen EU und Großbritannien über dessen Austritt aus der EU zum März 2019 vor. Es verwundert kaum, dass der Entwurf bei den immer noch vom nebligen Weltreich träumenden Briten Emotionen mit hoher Amplitude aber ohne positives Vorzeichen auslöste. Man fand es nicht nur „shocking“ sondern „nauseating“. Vor allem die Versprechen der Regierung, UK werde einen Zugang zur Zollunion haben, ohne an die Binnenmarkt-Regeln gebunden zu sein, und es werde in Nordirland keine EU-Außengrenze mit nachfolgender Rezession geben, sind unverändert Knackpunkt. Die EU-Kommission veröffentlichte eine „kurze“ [Pressemitteilung 1243/18 \(mit Link zum Volltext\)](#).

VGH München: Schutz der stärksten Liste

Kommt es durch eine „kleine Koalition“ dazu, dass die Liste, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erzielt hat, dazu, dass diese keinen Gruppensprecher stellt, dann hat diese Liste unter den weiteren Voraussetzungen des § 33 S. 2 BPersVG Anspruch auf einen Sitz im erweiterten Vorstand. Dies hat das BVerwG für das Bundesrecht in erweiternden Auslegung des § 33 BPersVG entschieden (BVerwG vom 17.3.2014 – 6 P 8.13, BVerwGE 149, 188). Dem schließt sich nun der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München für das bayerische Landesrecht (Art. 33 BayPVG) ausdrücklich an.

Quelle: Beschluss des VGH München vom 14.9.2017 – 17 P 17.778, PersV 2018, 58

OVG Lüneburg: „erweiterte Grundschulung“ zum SBG

Der Personalrat einer Truppschule der Bundeswehr versuchte, gerichtlich eine dreitägige „erweiterte Grundschulung“ seiner Soldatenvertreter zum Soldatenrecht und SBG durch den DBwV durchzusetzen. Das Projekt erlitt im Eilrechtsschutz erst einmal eine Bauchlandung. Das OVG Lüneburg zog im Eilverfahren die Linie enger, indem es diese Schulung als Spezialschulung nach § 46 Abs. 6 BPersVG wertete. Einen offensichtlich vorhandenen Schulungsanspruch verneinte es für die Soldatengruppe insgesamt, bejahte es lediglich für die drei „Laufbahngruppenvertreter“ in WDO-/ WBO-Verfahren. Für die übrigen Gruppenmitglieder kann nur im Hauptsacheverfahren weiter diskutiert werden.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 14.9.2017 – 17 MP 7/17, PersV 2018, 75

OVG Bautzen: Beschlussverfahren über Dienstvereinbarung

Im Beschlussverfahren kann auch über das Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen gestritten werden. Am Beispiel einer Vereinbarung zur LOB (leistungsorientierten Bezahlung) nach § 18 TVöD bekräftigt das OVG Bautzen, dass auch in diesem Beschlussverfahren der Personalrat nur eigene Rechte verfolgen darf, während er nicht die Rechte betroffener Beschäftigter einklagen kann.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen vom 9.11.2017 – 9 A 91/17.PL, ZfPR online 2/ 2018, 12

EuGH: Ehrenamt und Arbeitszeit

Am 21. Februar fällte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Entscheidung zur Auslegung der Arbeitszeit-Richtlinie in Belgien, die auch in Deutschland noch zu Kopfschmerzen führen könnte. Ein Arbeitnehmer (Herr Matzak), der zugleich in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nivelles tätig war, verklagte die Stadt auf Anerkennung seiner Einsatzzeiten als Arbeitszeit. Der EuGH bejahte diese Möglichkeit grundsätzlich. Die spannende Frage wird dann: Welchen „Arbeitgeber“ (Firma oder Gemeinde) treffen dann welche Schutzverpflichtungen aus der Richtlinie 2003/88/EG? Und wer von ihnen hat welche Dienste wie auszugleichen? Wer muss zurückstecken, wenn die Arbeitszeitgrenzen gerissen werden?

Quelle: Urteil des EuGH vom 21.2.2018 – [C-518/15 \(Nivelles/ Matzak\)](#) mit PM 14/18

EuGH: Sonderschutz für Schwangere eingeschränkt

Am 22. Februar ging ein weiteres Urteil des EuGH (Fall Porras Guisado/ Bankia) durch die Presse, das allerdings im öffentlichen Dienst kaum Bedeutung haben wird. In einem Fall aus Spanien wurde gestritten, ob der besondere Kündigungsschutz schwangerer Mitarbeiterinnen gemäß EU-Recht auch bei anstehenden Massenentlassungen aus betrieblichen Gründen gilt. Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass die EU-Richtlinie eine Ausprägung des Benachteiligungsverbots bei Schwangerschaft sei, aber keine sachlich nicht begründeten Privilegien erzeugen solle. Bei Massenentlassungen im Rahmen von Sozialplänen oder Betriebsschließungen greift der Sonderschutz daher nur eingeschränkt, weil es hier keinen greifbaren Zusammenhang zwischen Schwangerschaft und Kündigung gibt. Dieses Prinzip national so auszuformen, dass Schwangere bei Massenentlassungen weder benachteiligt noch ungerechtfertigt begünstigt werden, ist wie immer Sache der nationalen Gerichte.

Quelle: Urteil des EuGH vom 22.2.2018 – [C-103/16 \(PM 15/18 mit Link\)](#)

VGH München: Mitbestimmung bei „Ideenmanagement“

Behördliche Programme für ein „Ideenmanagement“ bilden ein betriebliches Vorschlagswesen und fallen daher unter die Mitbestimmung nach § 75 Abs. 3 Nr. 12 BPersVG und sachgleichen Landesregelungen. Dazu stellt der VGH München klar, dass die Mitbestimmung aber nur die Grundsätze der Bewertung solcher Vorschläge ergreift. Dagegen bleiben mitbestimmungsfrei sowohl die Entscheidung der Amtsseite, ob sie ein solches Programm auflegt oder beibehält, ebenso die Entscheidung über das Prämienbudget und die Vergabe von Prämien im Einzelfall.

Quelle: Beschluss des VGH München vom 4.7.2017 – 18 P 16.2000, PersR 1/2018, 46

OVG Berlin: Mitbestimmung bei Krankmeldungsverfahren

In einer Entscheidung zum Berliner Landesrecht kommt das OVG Berlin zu dem Ergebnis, dass eine dienstliche Anweisung, bei welchen Vorgesetzten Krankmeldungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einzureichen sind, zu den innerdienstlichen Regelungen der „Ord-

nung in der Dienststelle“ und des „Verhaltens der Beschäftigten“ zählen. Grenze der Mitbestimmung sind wie stets etwaige gesetzliche oder tarifliche Regelungen zur Krankmeldung.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 15.6.2017 – 60 PV 11.16, PersV 2018, 67

BMI: Rundschreiben zum Regress gegen Kraftfahrer

Das BMI hat Mitte Dezember 2017 ein gemeinsames Rundschreiben mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) aus dem Jahr 2009 neugefasst, und Ende Januar die nun geltenden Regeln neu bekannt gegeben. Der Erlass erfasst sowohl Berufskraftfahrer als auch Mitarbeiter, die nur gelegentlich Dienstfahrzeuge führen. Ebenso wird unter Verweis auf § 3 Abs. 7 TVöD ein einheitliches Regelwerk für Arbeitnehmer und Beamte auf der Grundlage des Beamtenrechts erlassen. Das Rundschreiben beschreibt die volle Haftung bei Vorsatz, die teilweise Haftung bei grober Fahrlässigkeit und die Freistellung bei nur leichter Fahrlässigkeit.

Quelle: Rundschreiben des BMI – D5-31001/12#9 vom 31.1.2018

BVerwG: Rechtsweg, maßgeblicher Zeitpunkt für Auswahlentscheidung

Das BVerwG äußerte sich Mitte Dezember im Rahmen eines Konkurrentenstreits im Bundesnachrichtendienst (BND) um eine A15-Stelle einerseits zum statthaften Rechtsweg, andererseits zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Erfüllung des Anforderungsprofils. Konkret ging es um eine allein für Soldaten ausgeschriebene Stelle. Dazu erklärte das Gericht, dass bei Stellenbesetzungen im BND dieser Streit nicht vom Wehrdienstsenat, sondern vom Beamtenrechtssenat zu entscheiden sei, da keine Maßnahme eines militärischen Vorgesetzten anstehe. Ausgehend davon, lehnte das BVerwG den Eilantrag eines abgelehnten Bewerbers ab, der den geforderten Ausbildungsstand in Englisch („SLP 3333“) erst nach der fraglichen Auswahlentscheidung erfüllt hatte. Das war nach Ansicht der Bundesrichter zu spät, und musste vom BND nicht mehr berücksichtigt werden.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 21.12.2017 – [2 VR 3.17](#)

OVG Berlin: „Hospitation“ als Vakanzvertretung oder Fortbildung?

Ein Beschluss des OVG Berlin zum Berliner Landesrecht beleuchtet „Hospitationen“ in der Berliner Polizei. Nach Ansicht des OVG kann es sich dabei um Fortbildungsmaßnahmen handeln, aber nur, wenn dabei die Weiterbildung des Hospitanten im Vordergrund stehe. Gehe es dagegen um eine Personalverstärkung bei Vakanz in unterbesetzten Bereichen, dann sei die Aufgabenübertragung nur dann beteiligungspflichtig nach § 87 Nr. 2 PersVG, wenn sie „nicht nur vorübergehend“ erfolge, also in diesem Fall nicht.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 17.8.2017 – 60 PV 1.17, ZfPR online 2/ 2018, 2

OVG Münster: Zulässigkeit von Anträgen nach § 23 Abs. 3 BetrVG

Im Zuge der Novellierung des LPVG NW hatte das Land Nordrhein-Westfalen 2011 ausdrücklich vorgesehen, dass im Beschlussverfahren Anträge des Personalrats gegen die Dienststelle wegen grober Pflichtverletzung entsprechend § 23 Abs. 3 BetrVG verfolgt werden können (§ 79 Abs. 3 LPVG NW). Entsprechend beehrte ein Personalrat die Feststellung erfolgter Rechtsverletzungen, um damit derartige Ordnungsgeld-Anträge vorzubereiten. Das OVG Münster klemmte 2017 die Regelung faktisch ab, indem es für solche Anträge das Rechtsschutzbedürfnis regelmäßig verneint. Der Beschluss ist nun in den Zeitschriften erschienen.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 3.4.2017 – 20 A 598/16.PVL, PersV 2018, 74 = PersR 1/ 2018, 44

OVG Koblenz: Gerichtsbesetzung im Eilverfahren

In einem Verfahren zum Landesrecht Rheinland-Pfalz äußert sich das OVG zur Gerichtsbesetzung im Eilverfahren. Obwohl das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) Entscheidungen mit und ohne „Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter“ unterscheidet, erklärt das OVG dies nun zu einer Frage der Gerichtsverfassung, so dass VG und OVG nicht nach den Regeln des ArbGG und der ZPO, sondern entsprechend § 10 Abs. 3 VwGO bei allen Entscheidungen „außerhalb der mündlichen Verhandlung“ ohne ehrenamtliche Richter entscheiden, also regelmäßig auch im Eilverfahren. Unabhängig davon, ob man diese Auffassung für richtig hält, sollten Personalräte in Rheinland-Pfalz (auch im Bundesdienst) diese Spruchpraxis einkalkulieren.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz vom 19.5.2016 – 5 B 10334/16.OVG, PersV 2018, 79

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 2/2018 der "Personalvertretung" bringt eine Abhandlung zur Reform des Mutterschutzrechts 2017 (M. Tamm) sowie zum „Minderheitenschutz“ der stärksten Liste (H.W. Schleicher – Besprechung des Beschlusses des VGH München zu Art. 33 BayPVG, s.o.).

Neues aus dem Bendlerblock: haarige Probleme, Ersatzteillage, Jahresbericht WB

Unfreiwilligen Humor produzierte die Bundeswehr, als Ende Januar der Bundesrechnungshof die altherwürdige Einrichtung des Truppenfriseurs aufspießte und herausfand, dass sich auch Nichtsoldaten die Haare schneiden lassen. Die Rechnungsprüfer leiten daraus ab, die noch vorhandenen Truppenfriseurstuben in den Kasernen schlicht zu schließen.

<http://www.tagesschau.de/inland/bundeswehrfriseure-101.html>

Wieder einmal ergab sich im Vorfeld des Berichts des Wehrbeauftragten ein regelrechtes Trommelfeuer von Meldungen über die schräge Materiallage. So muss die Panzerlehrbrigade 9 bundeswehrweit wieder Panzer und anderes zusammenleihen, um für die NATO im Sommer einsatzfähig zu sein. Darauf machte „Bild“ gewohnt kantig auf mit "[Neuer Schrottalarm!](#)" Der Deutschlandfunk stöhnte etwas weniger reißerisch "[Und jetzt auch noch die Panzer?](#)"

Dabei fängt die Misere schon etwas früher an. Nicht nur Munition wird knapp, selbst die berühmten-berühmten „Einmannpackungen“ (Epa), die Essen ohne Räder im Feld bieten sollen, aber Generationen von Wehrpflichtigen eher wie irreguläre Waffen der chemischen Kampfführung vorkamen. Dazu stellt der Blog „augengeradeaus“ am 31. Januar fest: "[Ohne Mampf kein Kampf!](#)"

Der „Spiegel“ berichtet am 11. Februar, dass nicht nur alle U-Boote an der Kette liegen, sondern ebenso 2 von 3 Einsatzgruppenversorgern und demnächst es nach Einschätzung des Wehrbeauftragten bei den Fregatten ähnlich aussehen könnte. "[Mangel an Schiffen](#)" scheint dafür eine eher zurückhaltende Formulierung zu sein.

Das Gesamtkunstwerk ist seit 20. Februar auf der Homepage des Bundestages zu besichtigen als Jahresbericht 2018 des Wehrbeauftragten (Bundestags-Drucksache 19/ 700):

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/007/1900700.pdf>

Grundproblem ist und bleibt trotz aller „Trendwenden“: Die Armee wurde seit 1992 nicht nur materiell sondern auch personell ausgehöhlt. Um Beschaffungen schönzurechnen, hat man Eurofighter ohne Bewaffnung bestellt, ebenso Schiffe und Fahrzeuge ohne Ersatzteilpakete. Nun wirft man mit Geld nach dem Problem, aber im Rüstungsamt BAAINBw sind von knapp 11.000 Dienstposten über 2.000 unbesetzt. Da macht die Beschleunigung der Beschaffungen kein Tempo, da sachkundige Beschaffer und Güteprüfer nicht täglich von den Bäumen fallen.

Und wer hat das alles beschlossen? Die gleichen Politiker, die sich jetzt über die Ergebnisse ihrer weisen Entscheidungen aufregen.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

